

Prof. Dr. Steffen Höder | ISFAS | CAU Kiel | 24098 Kiel

An den
Vorsitzenden des Bildungsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Martin Habersaat
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

**Institut für Skandinavistik,
Frisistik und Allgemeine
Sprachwissenschaft (ISFAS)**

Prof. Dr. Steffen Höder
Professor für skandinavistische
Sprachwissenschaft

Hausanschrift
Leibnizstraße 8, 24118 Kiel

Postanschrift
24098 Kiel

steffenhoeder.de
www.isfas.uni-kiel.de

Mail, Telefon

s.hoeder@isfas.uni-kiel.de
+49 431 880-4587

Datum

19. 12. 2023

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/2420**

**Schriftliche Stellungnahme im Anhörungsverfahren
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitäts-
klinikum Schleswig-Holstein (Fraktion des SSW; Drucksache 20/1526)**

Sehr geehrter Herr Habersaat,

anliegend finden Sie die erbetene Stellungnahme, die ich gemeinsam mit meiner Kollegin an der Euro-
pa-Universität Flensburg, Frau Prof. Dr. Karoline Kühl, abgebe.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Steffen Höder

Prof. Dr. Steffen Höder (Christian-Albrechts-Universität zu Kiel)

Prof. Dr. Karoline Kühl (Europa-Universität Flensburg)

**Schriftliche Stellungnahme im Anhörungsverfahren
des Bildungsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags**

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Fraktion des SSW; Drucksache 20/1526)

1. Zu diesem Gesetzentwurf nehmen wir als **Fachvertreter für die skandinavistische Sprachwissenschaft** an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) sowie als **Fachvertreterin für die dänische Sprachwissenschaft** an der Europa-Universität Flensburg (EUF) Stellung. In unser Fachgebiet fallen die dänische Sprache insgesamt und damit auch das Dänische in Schleswig-Holstein.

Darüber hinaus äußere ich, Steffen Höder, mich in meiner derzeitigen Funktion als Geschäftsführender Direktor des Instituts für Skandinavistik, Frisistik und Allgemeine Sprachwissenschaft (ISFAS) auch für die **Frisistik**, die zurzeit wegen einer Vakanz über keinen professoralen Fachvertreter verfügt.

2. Das Dänische und das Friesische gehören – wie auch das Niederdeutsche und das Romanes – zu den in Schleswig-Holstein **geschützten Regional- und Minderheitensprachen**. Das Land hat sich im Rahmen der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen (Sprachencharta), in der Landesverfassung und durch weitere gesetzliche Regelungen in besonderem Maße zur Förderung dieser Sprachen verpflichtet. Der Handlungsplan Sprachenpolitik der Landesregierung wie auch etwa die Berichte des Landes zur Umsetzung der Sprachencharta zeigen, wie wichtig das Land diese Verpflichtung nimmt. Das gilt gerade für den **Bildungsbereich**, den der aktuelle Handlungsplan Sprachenpolitik (für die 19. Legislaturperiode) als Handlungsfeld besonders akzentuiert.
3. Für die Hochschulen ist vor allem die Verpflichtung nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e Variante ii der Sprachencharta wesentlich, **Möglichkeiten für das Studium dieser Sprachen als Studienfächer** anzubieten. Das betrifft – für das Dänische und das Friesische – die Studiengänge in den Fächern Dänisch, Frisistik und Skandinavistik an der CAU und die Studiengänge im Fach Dänisch sowie die frisistischen Anteile an Studiengängen der EUF.
4. Mit Ausnahme der Skandinavistik sind diese Studiengänge auch von elementarer Bedeutung für die **Lehrkräftebildung** und damit für den schulischen Unterricht in den entsprechenden Fächern. Damit sind sie auch von der Verpflichtung des Landes nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben b, c und d der Sprachencharta berührt (Unterricht an Grundschulen, im Sekundarbereich und an berufsbildenden Schulen).

Dies gilt umso mehr, je stärker das schulische Unterrichtsangebot in den Regional- und Minderheitensprachen quantitativ erweitert und qualitativ verbessert wird. Hier sind in den letzten Jahren erhebliche Fortschritte zu verzeichnen und perspektivisch weitere Verbesserungen nicht nur wünschenswert, sondern auch konkret in Vorbereitung. Der universitären Phase der Lehrkräftebildung kommt dabei – im Zusammenspiel mit den weiteren Phasen – wiederum eine zentrale Rolle zu.

5. Voraussetzung für die Studierbarkeit dieser Fächer ist, dass den Hochschulen neben infrastrukturellen auch die **notwendigen personellen Ressourcen** zur Verfügung stehen, also vor allem, dass die jeweiligen **Professuren** mit kompetenten Wissenschaftler:innen besetzt sind. Dabei sind an beiden Universitäten unbefristete W2- und W3-Professuren die Regel.

An der EUF gibt es derzeit eine sprach- und eine literaturwissenschaftliche Professur für Dänisch (Prof. Kühl, Prof. Dam) sowie eine Professur für Nordfriesisch, Minderheitenforschung und Minder-

heitenpädagogik (Prof. Langer). Die CAU verfügt in der Skandinavistik über eine sprachwissenschaftliche (Prof. Höder), eine mediävistische (Prof. Bödl) und eine literaturwissenschaftliche Professur (Prof. Hoff); diese Professuren decken das Dänische mit ab. Die Professur für Frisistik an der CAU ist seit 2022 vakant und soll vorerst als Juniorprofessur neu besetzt werden.

6. Für die Berufung von Professor:innen an die schleswig-holsteinischen Hochschulen ist das Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (HSG) maßgeblich. Dessen Bestimmungen zielen darauf ab, bei der Besetzung von Professuren das verfassungsrechtlich gebotene Prinzip der **Bestenauslese** umzusetzen und u. a. zu verhindern, dass Bewerber:innen der eigenen Hochschule nur deshalb zum Zuge kommen, weil sie dort – etwa durch ihre Bekanntheit mit den Mitgliedern von Berufungsausschüssen oder universitären Gremien – im Vorteil sind. Deshalb legt etwa § 62 HSG Absatz 4 Satz 5 in der derzeit geltenden Fassung fest, dass „Mitglieder der eigenen Hochschule [...] nur in begründeten Ausnahmefällen in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden“ dürfen (**Hausberufungen**).

Bestenauslese hat hier zwei Dimensionen: Erstens sollen für die **Chancen von Bewerber:innen im Berufungsverfahren** ausschließlich ihre fachlichen Qualifikationen den Ausschlag geben. Zweitens soll sichergestellt werden, dass die Hochschulen die fachlich am besten geeigneten Bewerber:innen nach Möglichkeit auch tatsächlich gewinnen; das ist im Interesse einer gesichert **hohen Qualität von Forschung und Lehre**, nicht zuletzt auch bei kleinen Fächern.

7. Angesichts der erwartbar kleinen Bewerberfelder kann es für Hochschulen eine sinnvolle Option sein, Professor:innen für die hier relevanten Fächer auch über die Ausschreibung von **Juniorprofessuren (im Idealfall mit Tenure Track)** zu gewinnen. Hier greifen jedoch nach dem HSG in der aktuell geltenden Fassung weitaus strengere Regeln, was die Möglichkeit von Hausberufungen betrifft:
 - a. Während im Allgemeinen begründete Hausberufungen möglich sind (§ 62 HSG Absatz 4 Satz 5, s. o.), schließt § 62a HSG Absatz 2 Hausberufungen spezifisch bei Tenure-Track-Professuren kategorisch aus, es sei denn, dass ein:e Bewerber:in nach der Promotion die Hochschule gewechselt hat oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig gewesen ist.
 - b. Ebenso verhindert § 62 HSG Absatz 4 Satz 6, dass eine Hochschule eigene Juniorprofessor:innen auf eine W2- oder W3-Professur beruft (wiederum außer bei einem Hochschulwechsel oder mindestens zweijähriger wissenschaftlicher Tätigkeit anderswo).

Diese strengeren Regeln, die die SSW-Fraktion mit ihrem Gesetzentwurf ändern möchte, haben bei Professuren für Regional- und Minderheitensprachen unter Umständen erhebliche Konsequenzen, die wir im Folgenden erläutern.

8. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass – genau wie in anderen Disziplinen – die Qualifikation für eine der entsprechenden Professuren ein **Studium und eine Promotion im entsprechenden Fach** voraussetzt (neben weiteren Qualifikationsschritten bei W2- und W3-Professuren, bei denen Habilitationsäquivalenz als Berufungskriterium vorgegeben ist). Eine Qualifikation fachlicher Quereinsteiger:innen ist unter bestimmten Voraussetzungen durchaus vorstellbar, aber im Normalfall kaum als optimal anzusehen; auch das entspricht der Situation in anderen Disziplinen.
9. Allerdings bestehen in den hier relevanten Fächern nur äußerst **begrenzte Qualifikationsmöglichkeiten**:
 - a. Für z. B. eine Professur in dänischer Sprachwissenschaft wäre einschlägig vorauszusetzen, dass Bewerber:innen Dänisch oder Skandinavistik (mit dänischem Schwerpunkt) studiert haben und in dänischer oder skandinavistischer Sprachwissenschaft promoviert worden sind. Das Fach Dänisch bieten in Deutschland nur die EUF und die CAU an, die Möglichkeit der Promotion zu einem

Thema der dänischen Sprachwissenschaft ist darüber hinaus nur in der Skandinavistik an der Humboldt-Universität zu Berlin und an der Universität Greifswald möglich. In den letzten zehn Jahren sind in Deutschland zwei Personen mit sprachwissenschaftlichen Arbeiten im Fach Dänisch oder in der Skandinavistik (mit dänischem Schwerpunkt) promoviert worden (beide an der CAU).

- b. Für eine Professur für Frisistik qualifizierte Bewerber:innen hätten im Idealfall entsprechend ein Studium und eine Promotion in Frisistik vorzuweisen. Als eigenständiges Studien- und Promotionsfach wird Frisistik derzeit ausschließlich an der CAU angeboten. In Deutschland sind aktuell insgesamt zwei Personen in Frisistik promoviert (beide an der CAU).
- c. Möglichkeiten, sich nach Abschluss der Promotion an einer anderen Hochschule oder Forschungseinrichtung wissenschaftlich einschlägig weiterzuqualifizieren, bestehen zwar im Prinzip, aber wiederum nur in äußerst geringem Umfang. Hier in derselben Weise wie bei größeren Fächern von einem funktionierenden Markt mit einer ausreichenden Anzahl geeigneter Stellen *und* qualifizierter Nachwuchswissenschaftler:innen auszugehen, wäre insbesondere für die Frisistik naiv. Im Fach Dänisch ist eine Qualifikation zwar grundsätzlich auch in Dänemark möglich, für dänische Wissenschaftler:innen ist der Wechsel an eine deutsche Hochschule jedoch in der Praxis zumeist nicht attraktiv.

Dass Bewerber:innen ihre wissenschaftlichen Qualifikationen an der berufenden Hochschule selbst erworben haben, ist in den hier relevanten Fächern also insgesamt deutlich wahrscheinlicher als für Professuren in größeren Fächern.

- 10. Unter diesen Voraussetzungen können die Bestimmungen des HSG, die Hausberufungen gerade von Nachwuchswissenschaftler:innen kategorisch verhindern, eine **paradoxe Wirkung** entfalten, die das Prinzip der Bestenauslese konterkariert: Hier werden unter Umständen Bewerber:innen, die durch ein einschlägiges Studium und eine entsprechende Promotion ausgewiesen und damit fachlich grundsätzlich hoch qualifiziert sind, aus formalen Gründen ausgeschlossen, während fachlich schlechter qualifizierte Bewerber:innen aus formalen Gründen den Vorzug erhalten. Schlimmstenfalls kann dies angesichts insgesamt sehr kleiner Bewerberfelder auf eine **Schlechtesten- anstelle einer Bestenauslese** hinauslaufen.
- 11. Der Gesetzentwurf der SSW-Fraktion zielt darauf ab, die **kategorischen Verbote von Hausberufungen im Zusammenhang mit Juniorprofessuren im HSG aufzuheben**, um die Besetzung von Professuren für Regional- und Minderheitensprachen nach dem Prinzip der Bestenauslese auch dann zu ermöglichen, wenn dies anders nicht möglich ist. Die Vorgabe, Hausberufungen auch dann auf begründete Ausnahmefälle zu beschränken, bliebe erhalten.

Die geforderte Änderung würde also **keineswegs ein Schlupfloch** schaffen, das dazu missbraucht werden könnte, die Bestenauslese für Professuren für Regional- und Minderheitensprachen zu umgehen. Im Gegenteil entstünde eine Regelung, die die **Bestenauslese auch für solche Professuren sicherstellte**, indem sie die im Extremfall paradoxe Wirkung eines kategorischen Verbots beseitigte, das nach jetziger Rechtslage je nach Bewerberfeld eine Bestenauslese potentiell verhindert, was weder im Sinne der qualifiziertesten Bewerber:innen noch in dem der Hochschulen oder der beteiligten Fächer sein kann.

Eine entsprechende Änderung ist aus unserer fachlichen Sicht also ausgesprochen sinnvoll.

- 12. Wie in der Landtagsdebatte vom 22. 11. 2023 deutlich geworden ist, kann gegen eine Sonderregelung eingewandt werden, dass Professuren für Regional- und Minderheitensprachen hier denselben Bedingungen unterliegen wie solchen in anderen kleinen Fächern. In der Tat sind die beschriebenen Probleme in erster Linie von der geringen Größe der Bewerberfelder abhängig und nicht vom inhaltli-

chen Profil eines Fachs. Eine Neuregelung für kleine Fächer über die Regional- und Minderheitensprachen hinaus könnte hier also in derselben Weise Abhilfe schaffen wie die geforderte Sonderregelung. Allerdings hat sich das Land Schleswig-Holstein zur Förderung des Studiums von Regional- und Minderheitensprachen **explizit verpflichtet**, sodass eine **Ungleichbehandlung gegenüber anderen kleinen Fächern** nicht nur möglich und sinnvoll, sondern sogar geboten sein dürfte, wenn keine allgemeine Regelung für kleine Fächer besteht.

13. In derselben Debatte hat die Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur darauf verwiesen, die Besetzung von Professuren auch für die Regional- und Minderheitensprachen sei in der Vergangenheit letztlich immer geglückt. Das lässt sich wegen der Vertraulichkeit der entsprechenden Verfahren öffentlich nicht im Detail kommentieren. Allerdings erscheint aus der Erfahrung der Hinweis angebracht, **dass es kaum sinnvoll erscheint, sich für die Zukunft auf das bisherige Glück zu verlassen.**

In diesem Zusammenhang weisen wir – als ein Beispiel, das sich ergänzen ließe – auch noch einmal darauf hin, dass die derzeit vakante Kieler Professur für Frisistik nach ergebnislosen Ausschreibungen als W2-Professur (der berufene Bewerber hat den Ruf nicht angenommen) und als Juniorprofessur mit Tenure Track (das Verfahren musste erfolglos eingestellt werden) derzeit zum dritten Mal Gegenstand eines Berufungsverfahrens ist (als Juniorprofessur ohne Tenure Track, also befristet). Dass diese mehrfache Ausschreibung notwendig geworden ist und dass zumindest vordergründig die Konditionen dabei von Mal zu Mal inhaltlich immer weniger attraktiv geworden sind, ist in der friesischen Volksgruppe mit Sorge verfolgt und bereits öffentlich kritisiert worden.

Die Vorstellung, dass während einer längeren Vakanz professorale Lehre gleichwertig durch andere Lehrende vertreten werden könne, trifft dabei nicht zu – erstens kommen auch hierfür kaum qualifizierte Wissenschaftler:innen in Frage, und zweitens ist erst recht angesichts der gegenwärtigen Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt nicht ohne Weiteres davon auszugehen, dass kompetente Wissenschaftler:innen sich hier auf das Wagnis einer befristeten Anstellung an einer Hochschule überhaupt einlassen – und das umso weniger, je mehr ihnen damit der mögliche Weg zu einer dauerhaften Perspektive im Fach womöglich noch verstellt wird.

Kiel/Flensburg, den 19. 12. 2023

Prof. Dr. Steffen Höder

Prof. Dr. Karoline Kühl